

Berufliches Schulzentrum „Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“	Tel.: 034202-739-0 Fax: 034202-739-28	Karl-Marx-Straße 1, 04509 Delitzsch			LRA Nordsachsen
		Geltungsbereich: Mehrzweckhalle			
				Version: 1	

Brandschutzordnung

für alle
„Schulstandorte“
des Landratsamtes Nordsachsen

Teil B
nach DIN 14096-2

für alle Personen
ohne besondere Brandschutzaufgaben

Mehrzweckhalle

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz.....	3
4	Verhaltensregeln zur Brandverhütung.....	4
5	Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung.....	4
6	Flucht- und Rettungswege.....	5
7	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.....	5
8	Feuerlöschgeräte.....	5
9	Verhalten im Brandfall	7
9.1	Allgemeines.....	7
9.2	Meldung von Bränden	7
9.3	Beachtung von Alarmsignalen	7
9.4	Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall	7
9.5	Beachtung von Anweisungen.....	8
9.6	Rettung von hilfebedürftigen Personen.....	8
9.7	Durchführung von Löschversuchen	8
9.8	Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	9
9.9	Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	9
10	Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B	9
11	Inkrafttreten	9
Anhang:	Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern.....	10

1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeits-Schutz Vorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für alle Schulstandorte.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für **alle Personen** (Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind neben den Flucht- und Rettungswegplänen in allen Gebäudeteilen aufgehängt.

Dieser **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in den Schulstandorten (Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen) aufhalten.

Alle Personen haben den Anordnungen der Schulleitung, dem Brandschutzbeauftragten, dem Brandschutzhelfer bzw. den Einsatzkräften der Feuerwehr Folge zu leisten.

3 Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- Schulleitung
- Brandschutzbeauftragter
- Brandschutzhelfer

Die für die Standorte zuständigen Personen sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** aufgeführt.

Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im **Teil C der Brandschutzordnung** aufgeführt sind, haben die o. g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Tabelle 1: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Funktion	Name	
Schulleiter	Fronmüller, Andreas	Telefonnummer: 034202/739-0
Stellvertretende Schulleiterin	Schreck, Anja	Telefonnummer: 034202/739-0
Brandschutzhelfer	Fronmüller, Andreas	Telefonnummer: 034202/739-0
Brandschutzhelfer	Keller, Rudi	Telefonnummer: 034202/739-0
Brandschutzhelfer	Linde, Wolf-Gert	Telefonnummer: 034202/739-0
Brandschutzhelfer	Meinicke, Stefan	Telefonnummer: 034202/739-0
Brandschutzhelfer	Rudolph, Dirk	Telefonnummer: 034202/739-0
Hausmeister	Böttcher, Steffen	Telefonnummer: 034202/739-50
Hausmeister	Hampel, Marian	Telefonnummer: 034202/739-50
Hausmeister	Lehmann, Marcus	Telefonnummer: 034202/739-50
Hausmeister	Schwenckner, Peter	Telefonnummer: 034202/739-50
Brandschutzbeauftragter LK	Schlobach, Bernd	Telefonnummer: 03421/7587142

☎ Die Telefonnummern, der in Tabelle 1 genannten Personen, sind auf dem aktuellen Alarmierungsplan/Gefahrenabwehrplan ausgewiesen.

4 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- ☞ Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden.
- ☞ Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- ☞ **Es besteht in den Schulstandorten grundsätzlich Rauchverbot.**
- ☞ Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- ☞ Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- ☞ Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnung für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- ☞ Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden.
Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

5 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie selbst schließen (Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offenhält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten in das Schloss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein. Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden.

Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z. B. dem Türhersteller).

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

6 Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen in den Schulstandorten gehören die Flure, Treppenträume, und außenliegende Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite offenbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn der Hausmeister im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die zu den Schulstandorten führen.

7 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Da die technische Ausführung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sehr unterschiedlich sein kann, sind pauschal folgende Angaben zu beachten:

- Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand zu melden. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage sind mindestens mit Druckknopfmeldern ausgestattet, die durch Personen betätigt werden können. Ergänzend können an die Brandmeldeanlage auch automatische Brandmelder angeschlossen sein, die eine automatische Brandmeldung bewirken. Die Brandmeldung wird direkt zur Feuerwehr (Rettungsleitstelle) geleitet.
- Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. In den Schulstandorten bewirkt die Auslösung der Brandmeldeanlage (automatisch) die Auslösung der Alarmierungsanlage.
- In den Schulstandorten, wo keine Brandmeldeanlage installiert ist, muss in jedem Fall die Feuerwehr über Telefon verständigt werden.

8 Feuerlöscheinrichtungen

Alle angestellten Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtung im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o. g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungsanweisung lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im **Anhang** dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 2.

Tabelle 2: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)
Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln: – Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten! – Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen! – Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen! – Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!		

9 Verhalten im Brandfall

9.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden!** und
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

9.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage durch Betätigen der **roten Druckknopfmelder** oder
- von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf**

Die Betätigung eines Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen.

Dabei ist folgendes **5-W-Schema** einzuhalten:

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| - WER | meldet? |
| - WO | ist etwas passiert? |
| - WAS | ist passiert? |
| - WIE VIELE | sind betroffen / verletzt? |
| - WARTEN | auf Rückfragen! |

9.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz.

9.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren/verschließen.

Die elektrischen Geräte sind aus den Stechdosen zu entfernen. Bei Gasgeruch ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Im Gefahrenfall ist darauf zu achten, dass Privatsachen und dgl. nicht liegen zu lassen sind. Jacken u. dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Mitarbeiter gefährdet wird.

Die Verantwortlichen der Schulstandorte achten darauf, dass niemand im Gebäude zurückbleibt.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei die Verantwortlichen der Schulstandorte die Aufsicht über die Mitarbeiter haben. Unter der Leitung der Verantwortlichen der Schulstandorte stellen sich die Mitarbeiter am Sammelplatz geordnet auf und es ist darauf zu achten, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelplatz

Auf dem Sammelplatz ist durch den Verantwortlichen der Schulstandorte eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Mitarbeiter durchzuführen. Die erfolgte Räumung ist durch die Verantwortlichen der Schulstandorte der Feuerwehr zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr) wieder betreten werden darf.

9.5 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in Abschnitt 3 genannten Personenkreises unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Verantwortlichen der Schulstandorte geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern **nicht zulässig**.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die unter Punkt 3 genannten Personen bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).

9.6 Rettung von hilfsbedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

9.7 Durchführung von Löschversuchen

Die Brandbekämpfung ist, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen (z. B. Mitarbeiter) durchzuführen, wobei alle Mitarbeiter vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind geeignete Feuerlöscher oder Feuerlöschdecken zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Abschnitt 8, Tabelle 2 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen einer Löschdecke, von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o. ä. zu ersticken.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

9.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenräume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie in den darüberliegenden Geschossen des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch Atemluft vorhanden ist, sich weniger heiße Brandgase befinden und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

9.9 Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen aufgezeigt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper abreißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur sterile Brandwundverbandstücher anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren. - Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

10 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und diese zu beachten haben.

Die Brandschutzordnung für die jährlich notwendige Unterweisung der Mitarbeiter nutzen.

11 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt mit Freigabe am 08.05.2023 in Kraft.

Unterschrift Schulleitung:

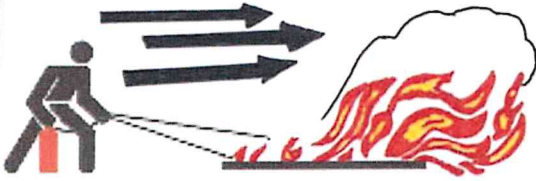
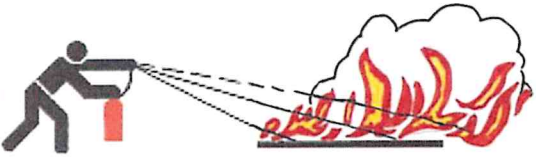
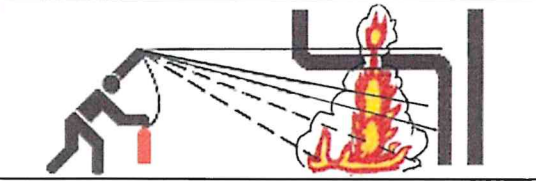
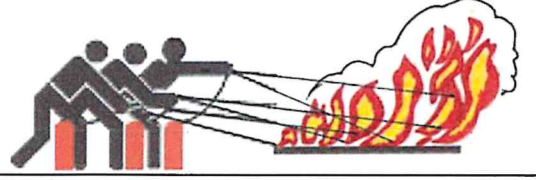
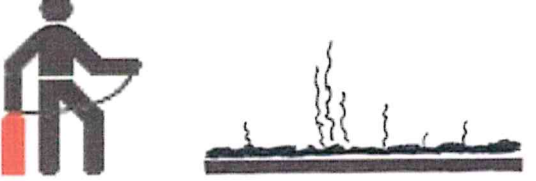


Andreas Fronmüller
Schulleiter

Anhang

Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern:

- 1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen**
- 2. Feuerlöscher senkrecht halten**
- 3. Folgende Löschtaktiken beachten**

	Feuer in Windrichtung angreifen	Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.
	Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen	Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
	Vorsicht vor Wiederentzündung	Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.
	Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen	Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.

**Besondere Hinweise für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstandorte
Nordsachsen
Mehrzweckhalle**

**Standort: Berufliches Schulzentrum „Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“,
Karl-Marx-Str. 1, 04509 Delitzsch**

**Sammelplatz: Sporthallenvorplatz/Sportgelände Gebäudeteil C
(Mehrzweckhalle)**



Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall:

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind zu schließen, aber nicht verschließen.